

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HITTISAU

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

6. Verordnung: Kanalordnung

KANALORDNUNG DER GEMEINDE HITTISAU

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hittisau vom 19.12.2023, der § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und der §§ 3, 4, 6, 7, 9 – 14, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Einzugsbereich

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung Hittisau festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

Umfang der öffentlichen Kanalisationsanlage

1. Zur öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde Hittisau gehören folgende Einrichtungen:
Die von der Gemeinde allein betriebenen Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle einschließlich aller Kontrollschächte, sowie der zentralen Kläranlage, Pumpwerke, Absatzbecken, Regenauslässe und Gerinne, sofern diese zur Abwasserleitung benützt werden können.
2. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a. Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b. Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer;
 - c. Regenwasserkanäle: Sammelkanäle, offene Gräben und Grabenverrohrungen für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer;

3. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur jene Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
4. In der Verordnung der Gemeinde Hittisau über den Einzugsbereich der Sammelkanäle ist jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals anzugeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

1. Soweit nicht nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
2. Allenfalls für den Anschluss erforderliche besondere Einrichtungen, (Pumpen, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse udgl.) entheben nicht von der Anschlusspflicht und sind vom Grundeigentümer bzw. Anschlussnehmer auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.
3. Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
4. Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
5. Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (zB aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen, Gastronomiebetrieben uä) darf gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl.Nr. 222/1998 idgF, BGBl.II Nr. 523/2006) jedenfalls nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Eigentümers der Abwasserreinigungsanlage) erfolgen. Die Zustimmung ist vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.
6. Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.
7. Von der Anschlusspflicht sind jene Objekte ausgenommen, für die bereits ein rechtskräftiger Abbruchbescheid vorliegt und eine Wiedererrichtung nicht in Frage kommt.
8. Ausnahmen von der Anschlusspflicht und dem Anschlussrecht sind in begründeten Fällen mit Beschluss des Gemeindevorstandes über Antrag möglich.

§ 4 **Anschlusskanäle**

1. Der Anschlusskanal ist jener Teil, der vom öffentlichen Kanalschacht bis zur Hausaußenkante führt.
2. Der Anschlusskanal ist im Bereich der privaten Grundstücke durch den Anschlussnehmer oder durch ein für den Kanalbau befugtes Unternehmen zu errichten. Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Die Kosten des Anschlusskanals vom öffentlichen Kanalschacht bis zur Hausaußenkante sind jedenfalls vom Anschlussnehmer zu tragen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße oder ist diese zu queren, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.
3. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist mit einer vom Bürgermeister bestimmten Person und dem Anschlusswerber bzw. der ausführenden Firma vor Ort die Leitungsführung, die allenfalls nötigen Schachtbauwerke und Rückhalteanlagen, das Gefälle und die Tiefenlage anhand der Gegebenheiten des Objektes und den Anforderungen des Anschlussbescheides bzw. der Kanalordnung festzulegen.
4. Nach Baudurchführung, jedenfalls vor Verfüllung der Leitungsgräben, ist die sach- und fachgemäße Verlegung der Kanalanlage durch die Gemeinde Hittisau zu überprüfen bzw. die Kanalleitung lagemäßig und höhenmäßig in Bezug auf den Gemeindekanal und das neu errichtete Gebäude einzumessen.
5. Die Anschlusskanäle sind aus beständigem Material nach dem Stand der Technik so herzustellen, dass sie dauerhaft dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die ordnungsgemäße Verlegung der Kanalanlage mittels Videodokumentation durch ein befugtes Unternehmen (Kanaldienstleister) nachzuweisen. Der Behörde ist jedenfalls im Zuge der Fertigstellung des Hausanschlusses ein Dichtheitsprotokoll, ausgestellt durch ein dafür befugtes Unternehmen, vorzulegen. Ansonsten wird die Dichtheit des Hausanschlusses von Seiten der Gemeinde Hittisau auf Rechnung des Anschlussnehmers in Auftrag gegeben.
6. Alle Anschlusskanäle mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben im Verhältnis zu ihrer Tiefe einen entsprechenden Durchmesser samt Steighilfen aufzuweisen und müssen mit Deckel versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Weiters müssen die Schachtdeckel dauerhaft zugänglich sein.
7. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
8. Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes in dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen.

9. Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen, Rückhalteanlagen udgl. getroffen.
10. Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer gilt auch für Rückhalteanlagen. Diese sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.
11. Niederschlagswässer sind, sofern eine Versickerung nicht möglich ist, zur Vermeidung von Pegelspitzen immer gedrosselt (zB Retention) gemäß den Vorgaben des Anschlussbescheides in den Anschlusskanal einzuleiten. Bei Versickerung ist ein entsprechender fachlicher Sickenachweis vorzulegen.
12. Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (Rückschlagklappen uÄ).
13. Zur Beseitigung von Abwässern die bei Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß Abs. 12 unter der Kanal- bzw. Schachtohle liegen, ist eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung zu errichten.
14. Folgende technische Vorgaben sind bei der Erstellung der Anschlusskanäle besonders zu beachten:
 - a. Sämtliche Kanalstränge sind im Hinblick auf die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeit geradlinig zu verlegen. Richtungs- und/oder Gefällsänderungen sowie Kanalzusammenführungen (zB Abzweiger) dürfen ausnahmslos nur in Kontrollschächten erfolgen.
 - b. Als Schächte dürfen nur solche mit werkseits gefertigten Schachtfutter, Durchlaufrinnen und etwaige Seitenabgängen verwendet werden.
 - c. Alle Leitungen und Schächte sind absolut dicht herzustellen und dicht zu erhalten.
 - d. Alle schmutzwasserführenden Anschlussleitungen sind mit einem Mindestrohrdurchmesser von 150 mm bzw. der zu erwartenden Abwassermenge zu dimensionieren.
 - e. Der erste Schacht ist möglichst unmittelbar nach Austritt der Leitung aus dem Gebäudeinneren zu erstellen. Dieser kann auch als Sammelschacht für mehrere Leitungen derselben Abwasserart dienen.
 - f. Wird Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in einen Mischwasserkanal eingeleitet, so hat die Zusammenführung der beiden Anschlusskanäle ausschließlich über einen Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
 - g. Soll die Anschlussleitung direkt, ohne vorgeschalteten Kontrollschacht des Anschlussnehmers an den Sammelschacht des Ortskanals angeschlossen werden, ist vorab das Einverständnis der Gemeinde einzuholen. Des Weiteren ist zwingend unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt ein Putzstück einzubauen.
 - h. Grundsätzlich wird immer der Einbau eines Putzstückes nach Gebäudeeintritt empfohlen.
 - i. Anschlusskanäle sind mit einheitlichem Gefälle auszuführen. Das Gefälle hat mindestens 2 v.H. (2 cm Höhenunterschied auf 1,00 m Länge) zu betragen.
 - j. Der Abstand der Putzschächte darf 50 m nicht überschreiten. Liegt die Rohrleitung bis 1,50 m tief, so muss der Putzschacht eine lichte Weite von 0,80 m, bei größeren Tiefen

eine lichte Weite von 1,00 m aufweisen. Schächte die tiefer als 1,00 m sind, sind mit rostgeschützten Steigeisen im Abstand von 30 cm auszustatten. Für die Abdeckung der Schächte sind runde Deckel mit mindestens 60 cm Durchmesser zu verwenden, die je nach Einbaustelle die erforderliche Tragfähigkeit besitzen. Schachtdeckel müssen jederzeit frei zugänglich sein.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

1. Als Schmutzwässer gelten sämtliche Abwässer die durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert sind.
2. Als Niederschlagswässer gelten Dachwässer sowie Wasser von Außenflächen (zB Parkplatz, Zufahrt, Straßen, Straßen und Wege, Terrasse, Balkon udgl.)
3. Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a. der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b. die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann,
4. Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a. Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl;
 - b. Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen (zB Feuchttücher und andere Hygieneartikel)
 - c. feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe
 - d. Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen
 - e. oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - f. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - g. Abwässer mit mehr als 35 °C.
 - h. Drainagewässer und Brunnenwässer dürfen weder in den Schmutzwasser- noch in den Mischwasserkanal eingeleitet werde
5. Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.
6. Klärgrubenentleerungen nicht am Abwasserkanal angeschlossener Objekte des Gemeindegebietes Hittisau dürfen nicht direkt in den Abwasserkanal eingeleitet werden, sondern können der zentralen Abwasserreinigungsanlage einer Klärung zugeführt werden, soweit keine empfindliche Störung der Biologie bzw. des Klärvorganges zu befürchten ist. Je nach anzuliefernder Menge ist die zeitliche Abgabe an die Reinigungsanlage nach den Weisungen der vom Bürgermeister bestimmten Person pro Tag zu dosieren. Die Abgabe darf nur im Beisein der vom Bürgermeister bestimmten Person erfolgen. Die Annahme kann aus oben genannten Gründen verweigert werden.

§ 6 Vorbehandlung

1. In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a. die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der allfälligen Vorbehandlung,
 - b. die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c. die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
2. Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 7 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist, spätestens jedoch zu dem im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Anschlusszeitpunkt.

§ 8 Anzeigepflichten

1. Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich unter Vorlage einer entsprechenden Ausführungsplanung für die Gesamtanlage der Behörde anzuzeigen. Die sach- und fachgemäße Änderung der Kanalanlage ist durch eine vom Bürgermeister beauftragten Person bestätigen zu lassen.
2. Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a. die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b. an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten, oder
 - c. unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen,
 - d. ein Anschluss beseitigt wird,
 - e. sich Art und Umfang des der Genehmigung und der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Sachverhaltes zB Entfall von Ausnahmen ändert.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet den vom Bürgermeister beauftragten Personen alle für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Bauwerke und Grundstücke sowie die Probeentnahme zu gestatten.

§ 9 Haftung

1. Der Anschlussnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung verantwortlich. Er haftet insbesondere für:
 - a. alle Schäden und Nachteile die der Gemeinde Hittisau und der Abwasserreinigungsanlage Hittisau durch eine vorschriftswidrige Benützung der Abwasseranlage entstehen, und
 - b. alle Schäden die ein einem mangelhaften Zustand der Hauskanalisation begründet sind;
2. Gegen die Gemeinde Hittisau kann bei unverschuldeter Betriebsstörung der öffentlichen Abwasseranlage weder Schadenersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 10 Allgemeines

1. Die Gemeinde Hittisau erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag;
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 5 KanalG erfolgt, und für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 3 KanalG unterliegende Bauwerke oder befestigte Flächen bestehen. Dabei gelten die Abs. 1 bis 3 des § 13 KanalG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Grundstücken, die nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, die für die Berechnung heranzuziehende, in den Einzugsbereich fallende Grundstückefläche mit 500 m² begrenzt ist. Der Abgabeananspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.
3. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
4. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrags erhoben. Eine Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
 - a. auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt, oder
 - b. auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
5. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken werden geleistete Kanalisationsbeiträge verhältnismäßig angerechnet. § 29 Kanalisationsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

6. Ein Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a. eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b. Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 - c. Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 11

Beitragsausmaß und Beitragssatz

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Der Beitragssatz wird jährlich im Zuge der Verordnung über Hebesätze, Gebühren und Abgaben durch die Gemeindevertretung neu festgelegt.
2. Der Beitragssatz errechnet sich wie in § 12 Abs. 1 Kanalisationsgesetz LGBl.Nr. 5/1989 idGF angegeben und entspricht den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m.
3. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²). Der Abgabensanspruch entsteht mit der Betriebsfertigstellung des Sammelkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete, so entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung. Wurde vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete ein Erschließungsbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 KanalG erhoben, so ist dieser auf den Erschließungsbeitrag gemäß § 13 Abs. 1 KanalG anzurechnen, wobei der bereits geleistete Erschließungsbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
4. Anschlussbeitrag:
 - a. Die Bewertungseinheit hat sich aus folgenden nach Quadratmetern zu berechnenden Teileinheiten zusammensetzen:
 - 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
 - 20 v.H. der bebauten Flächen, die bebaute Fläche errechnet sich aus sämtlichen für die Niederschlagswasser relevanten Flächen;
 - 10 v.H. der angeschlossenen befestigten Fläche § 2 Abs. 6 KanalG
5. Selbstständige Gebäude, welche nicht mit einem angeschlossenen Gebäude verbunden sind, keine Einleitung in den Gemeindekanal erfolgt, bleiben bei der Berechnung der Bewertungseinheit, solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, außer Betracht (zB selbstständige Garage, Lagerschuppen, etc.).

6. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Bei der Berechnung der Bewertungseinheit wird eine Mindestgeschossfläche von 130 m² herangezogen.
7. Ergänzungsbeitrag:
Die Höhe des Ergänzungsbeitrages errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem geleisteten Anschlussbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
8. Nachtragsbeitrag:
Die Berechnung des Nachtragsbeitrages gemäß § 17, Abs. 2 bis 4, des Kanalisationsgesetzes LGBl.Nr. 5/1989 idGF.
9. Der jeweilige Abgabensanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides, wird jedoch frühestens mit dem tatsächlich vorgenommenen Anschluss fällig, spätestens mit der Vollendung des Vorhabens (§ 44 Vbg. BauG).

§ 12 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 13 Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes, Kanalbenützungsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zu Grunde gelegt.
3. Die in den Kanal eingeleiteten Niederschlagswässer werden auf Grund der im Kanalanschlussbeitrag ausgewiesenen befestigten Flächen sowie den berechneten Dachflächen (m²) verrechnet. Befestigte Vorplätze werden als bebaute Flächen behandelt.

§ 14 **Menge der Schmutzwässer**

1. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Auf Verlangen der Gemeinde ist eine Wasseruhr auf Kosten des Hauseigentümers einzubauen und zu erhalten. Für Regenwässer, die über die Hauswassernutzung in den Kanal entsorgt werden, ist eine gesonderte geeichte Wasseruhr zur Erhebung des eingeleiteten Regenwassers von Seiten der Gemeinde anzubringen. Bei Nutzung von Eigenwasser ist ebenfalls die von der Gemeinde gestellte geeichte Wasseruhr auf Kosten des Hauseigentümers einzubauen. Dies ist Grundlage für die Berechnung des angefallenen Schmutzwässers.
2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
3. Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler der Gemeinde ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.
4. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a. Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 50 m³ (135 l x 365 Tage) pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b. bei Ferienhäusern wird der Kanalbenutzungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
 - c. bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15 **Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht (§ 21 Kanalisationsgesetz). Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Gebührensatz

Die Gebührensätze für die Abwässer sind jährlich im Zuge der Verordnung über Hebesätze, Gebühren und Abgaben neu festzulegen. Diese Gebührensätze sollen möglichst nach § 22 des Kanalisationsgesetzes festgesetzt werden.

§ 17 Gebührensschuldner

1. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
2. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18 Abrechnung, Vorauszahlung

1. Die Kanalbenutzungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum abgerechnet. Fehlt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Gebühr sofort festgesetzt werden.
2. Die Ablesung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt mit Wasserzählerablesung einmal jährlich.
3. Auf die Kanalbenutzungsgebühr sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswassermenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils per 30.06. eines jeden Jahres. Die tatsächliche Endabrechnung erfolgt per 31.12. eines jeden Jahres.
4. Die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt halbjährlich. Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.
5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen in seinem Objekt die auf die Berechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsentgelte einen Einfluss haben, schriftlich binnen zwei Wochen der Gemeinde zu melden.

§ 19
Schlussbestimmung

1. Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben wurde, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
2. Diese Verordnung tritt mit 27.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Beer